

Gültig ab 01.06.2013

## Versicherungsbedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) / RiesterRente Plus

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer(in) und versicherte Person sind Sie unser(e) Vertragspartner(in). Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten.

In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerrechtlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung – auch zu den staatlichen Zulagen – finden Sie in den Ihrem Versicherungsschein beigefügten steuerlichen Informationen.

Diese Versicherungsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Ihre  
Württembergische Lebensversicherung AG

### Inhaltsverzeichnis

#### A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

#### B Versicherungsbedingungen

##### I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

##### II. Überschussbeteiligung

- § 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

##### III. Leistungsauszahlung

- § 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 7 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 8 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

##### IV. Beitragszahlung

- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- § 11 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zahlungen erhöhen?
- § 12 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

##### V. Kosten

- § 14 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

##### VI. Vorzeitige Beendigung

- § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

##### VII. Ihre Obliegenheiten

- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

##### VIII. Sonstiges

- § 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 20 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

#### C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

## A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die wir im Folgenden verwenden werden.

### Aufschubdauer

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn.

### Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem wir die vereinbarten Rentenleistungen an den Bezugsberechtigten auszahlen.

### Bewertungsreserven

Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens über dem Wert liegt, mit dem sie in der für die Überschussbeteiligung maßgeblichen Bilanz ausgewiesen ist (Buchwert), ergeben sich aus der Differenz ihres Markt- und Buchwerts Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. An unseren Bewertungsreserven beteiligen wir Sie wie in § 4 beschrieben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

### Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte ist der Empfänger der Versicherungsleistung im Erlebens- bzw. im Todesfall. Im Erlebensfall sind Sie als unser Versicherungsnehmer bezugsberechtigt. Im Todesfall ist der von Ihnen schriftlich festgelegte Empfänger der Todesfallleistung bezugsberechtigt. Nähere Informationen zum Bezugsrecht finden Sie in § 7.

### Deckungskapital

Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge, die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und ggf. die Zahlungen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem Rechnungszins verzinsen. Es wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Das Deckungskapital ist insbesondere Grundlage für die Bemessung des Rückkaufswerts (vgl. § 16), des gebildeten Kapitals und der beitragsfreien Rente (vgl. § 13).

### Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist eine Reserve, die Lebensversicherer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bilden, um den ihren Kunden versprochenen Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Sie entspricht dem Betrag, der bereit gestellt werden muss, um zusammen mit den künftigen Beiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanzieren zu können.

### Gebildetes Kapital

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 14 zzgl. der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten unwiderruflichen Überschussanteile sowie des übertragungsfähigen Werts der Ihnen rechnerisch zugeordneten Anteile Ihres Überschussfonds und der Ihrer Versicherung zuzuteilenden Beteiligung an den Bewertungsreserven (vgl. § 4).

### Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden. Dies sind neben Sterbetafel und Rechnungszins auch Annahmen über Kosten. Nähere Informationen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen finden Sie auch in § 4 sowie den vertraglichen bzw. vorvertraglichen Informationen.

### Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

### Rechnungszins

Unter Rechnungszins verstehen wir einen Zins, den wir bei der Kalkulation Ihrer jeweiligen Versicherungsleistungen zugrunde legen. Nähere Informationen zum Rechnungszins finden Sie auch in § 4.

### Sterbetafel

Sterbetafeln geben uns Auskunft über Sterbewahrscheinlichkeiten und dienen uns als Grundlage für die Kalkulation von Versicherungsleistungen. Nähere Informationen zu den verwendeten Tafeln finden Sie auch in § 4.

### Überschüsse

Um Ihnen die garantierten Leistungen verbindlich zusagen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch erzielen wir in der Regel Überschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen teilhaben lassen. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei den Versicherungsleistungen ist zu unterscheiden zwischen den Ihnen bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen und Leistungen aus Überschüssen, die u.a. von der künftigen Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten abhängen und die wir Ihnen deshalb bei Vertragsabschluss nicht verbindlich zusagen können. Die Leistungen aus Überschüssen können auch insgesamt entfallen. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 4.

### Überschussfonds

Ein Teil der Überschüsse wird im Überschussfonds geführt. Aus den Überschüssen im Überschussfonds erhalten Sie nach Maßgabe dieser Bedingungen bei Beginn der Rentenzahlungen oder, sofern der Vertrag vorher endet, bei Beendigung des Vertrags eine zusätzliche Leistung. Bis dahin sind die Überschüsse im Überschussfonds Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordnet und sind noch widerruflich. Sie stärken die Sicherheit (Solvenz) des Versicherungsunternehmens zugunsten der Versichertengemeinschaft und können im Zeitverlauf schwanken, ggf. sogar insgesamt entfallen, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert. Nähere Informationen zum Überschussfonds finden Sie in § 4.

### Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres und beginnt jedes Jahr an dem Tag, an dem sich der vereinbarte Versicherungsbeginn Ihres Vertrages jährt.

### Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die die Versicherung beantragt hat, und der Inhaber der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist gleichzeitig die versicherte Person, das heißt die Person, auf die sich der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt.

### Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht bei Jahreszahlung dem Versicherungsjahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

## B Versicherungsbedingungen

### I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

#### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

##### Rentenzahlung und Teilkapitalauszahlung

(1) Sie haben sich im Antrag für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung entschieden. Bei dieser Rentenversicherung zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete garantierte Rente an Sie in gleich bleibender oder steigender Höhe aus, wenn Sie den Rentenbeginn erleben. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Sie erhalten die Rente - solange Sie leben - monatlich zum vereinbarten Zahlungstermin. Falls die Rente weniger als 25 Euro monatlich beträgt, sind wir berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen. Außerdem sind wir berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG abzufinden.

Auch Sie können die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG zum Rentenbeginn verlangen.

Ihnen können einmalig zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausbezahlt werden, wenn uns der Antrag auf Teilkapitalauszahlung spätestens 2 Wochen vor dem Rentenbeginn zugegangen ist. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

### **Kapitalerhaltungsgarantie**

(2) Zum Termin der ersten Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Leistungserbringung zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 2 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

### **Rentengarantiezeit**

(3) Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese unter Beachtung der höchstmöglichen Rentengarantiezeit auch in der Phase des flexiblen Rentenübergangs. Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, wird die versicherte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit ggf. abzüglich der erhaltenen Zulagen und steuerlichen Vorteile weitergezahlt (vgl. steuerliche Informationen). Alternativ kann der abgezinste Betrag (Barwert) der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem kann der Barwert der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in eine lebenslange Rente umgerechnet werden und als solche an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des AltZertG ausgezahlt werden (vgl. Absatz 7). Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung dieser Rente sind die Rechnungsgrundlagen zum jeweiligen Rentenbeginn maßgeblich.

### **Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn**

(4) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt berechnete Deckungskapital der Versicherung aus. Da es sich im Falle der Kapitalauszahlung um einen förder-schädlichen Vorgang handelt, ist die Kapitalleistung vor Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und ggf. zusätzlich gewährten steuerlichen Vorteile zu kürzen (vgl. steuerliche Informationen). Alternativ kann das Deckungskapital auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem kann das Deckungskapital zum Zeitpunkt des Leistungsfalls in eine lebenslange Rente umgerechnet werden und als solche an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des AltZertG ausgezahlt werden (vgl. Absatz 7). Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung dieser Rente sind die Rechnungsgrundlagen zum jeweiligen Rentenbeginn maßgeblich.

### **Vorverlegung des Rentenbeginns**

(5) Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, die verbleibende Zeit bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn (nachfolgend bezeichnet als vereinbarter Rentenbeginn) nicht mehr als 5 Jahre beträgt, die Monatsrente die Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG nicht unterschreitet und das gebildete Kapital mindestens einen Wert in Höhe der Summe aus eingezahlten Beiträgen, Zuzahlungen und staatlichen Zulagen erreicht. Der Antrag auf Vorverlegung muss bis spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Die Höhe Ihrer Rente wird dann zum Termin des vorverlegten Rentenbeginns neu bestimmt, wobei für die Berechnung das Deckungskapital Ihrer Versicherung zugrunde gelegt wird.

### **Phase des flexiblen Rentenübergangs**

(6) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, der gewünschte Rentenbeginn innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs liegt und Ihr Antrag spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten bzw. gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Möchten Sie einen einmal festgelegten Rentenbeginn erneut aufschieben oder wieder vorverlegen, so gilt dieselbe Bedingung und dieselbe Frist. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung Ihres 85. Lebensjahres liegt. Während dieser Phase können Sie die Beitragszahlung einstellen.

Wenn Sie den Rentenbeginn aufschieben, erhöht sich Ihre Rente, wobei für die Berechnung das Deckungskapital Ihrer Versicherung zum Zeitpunkt des gewünschten Rentenbeginns zugrunde gelegt wird.

Wir werden rechtzeitig vor dem vereinbarten Rentenbeginn die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen von Ihnen anfordern und Sie auf die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, hinweisen. Sollten Sie keine Entscheidung treffen, legen wir als Rentenbeginn den Monatsersten fest, der auf den im Versicherungsschein genannten Endtermin der Phase des flexiblen Rentenübergangs folgt. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hinweisen. Möchten Sie diesen Rentenbeginn wieder vorverlegen, muss Ihr Antrag spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

### **Versorgungsberechtigte Hinterbliebene**

(7) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind:

- der überlebende Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet waren,
- überlebende Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

### **§ 2 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Ihrem Versicherungsschein beige-fügten steuerlichen Informationen.

### § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags entfällt unsere Leistungspflicht (vgl. § 10).

## II. Überschussbeteiligung

### § 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie gemäß diesen Tarifbedingungen sowie den jeweils zum Beteiligungszeitpunkt aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, derzeit § 153 VVG, an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschussbeteiligung erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Es erfolgt grundsätzlich eine widerrufliche Zuordnung der entstehenden Überschüsse. Insbesondere in den ersten Vertragsjahren wird Ihnen ein großer Teil, ggf. sogar der gesamte Teil der Überschüsse widerruflich zugeordnet und nur ein geringer, ggf. kein, Teil wird Ihnen sofort unwiderruflich gutgeschrieben. Erst in den späteren Jahren – bei entsprechender Laufzeit – wird Ihnen normalerweise ein großer Anteil der Überschüsse unwiderruflich gutgeschrieben.

Nachfolgend beschreiben wir Grundsätze und Maßstäbe für die Entstehung von Überschüssen, deren Verteilung auf einzelne Verträge sowie die einzelvertragliche Verwendung, welche hiermit als vereinbart gelten.

#### Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (vgl. § 3 MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (vgl. § 4 Absatz 3 und § 5 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (vgl. § 4 Absätze 4 und 5 und § 5 MindZV).

(2) Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgut-schrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient unter anderem dazu, Schwankungen der Ergebnisse und der Solvabilitätskapitalanforderungen im Interesse der Gemeinschaft der Versicherten abzufedern und zugleich die Überschussbeteiligung in zeitlicher Hinsicht zu verstetigen. Die RfB setzt sich aus einem festgelegten und einem nicht festgelegten Teil zusammen. Der festgelegte Teil besteht aus denjenigen Beträgen, die im nächsten Jahr zur Auszahlung gelangen oder den einzelnen Verträgen im nächsten Jahr unwiderruflich gutgeschrieben werden. Der nicht festgelegte Teil der Rückstellung enthält Überschüsse, die noch widerruflich zugeordnet sind (z.B. Überschussfonds) und noch nicht zugeordnete Überschüsse (freie RfB). Die RfB darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a VAG abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versi-

cherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt und unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Regelungen zur Kapitalausstattung den Verträgen nach dem im Folgenden beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (vgl. § 153 Absatz 3 VVG). Auch während des Rentenbezuges (Auszahlungsphase) werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

Die Bewertungsreserven werden jeweils zum 1. eines Monats auf Basis des letzten Arbeitstages des Vormonats mit Wirkung für das Monatsende ermittelt.

Sofern sich durch Kapitalmarktbebewegungen kurzfristig im laufenden Monat drastische Veränderungen der Bewertungsreserven ergeben, werden diese zwischen den regulären Terminen im laufenden Monat neu ermittelt und zum Monatsende verwendet. Drastische Veränderungen liegen vor, wenn seit der letzten Bewertung im Aktienmarkt der Kursindex DJ Euro Stoxx 50 Return mit dem Bloomberg-Kürzel SX5T (Last Price) sich um mehr als 20 % oder der Euro-Swapzinssatz für 10-jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate) sich um mehr als 50 Basispunkte geändert hat. Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in mehreren Schritten aus den Bewertungsreserven des Unternehmens hergeleitet, wobei die Bewertungsreserven des Unternehmens herangezogen werden, die nach aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind:

1. Zunächst wird der Teil der Bewertungsreserven ermittelt, der auf das Kollektiv aller anspruchsberechtigten Verträge entfällt. Hierzu werden die Bewertungsreserven mit den zur letzten Jahresbilanz ermittelten Werten proportional aufgeteilt anhand der relevanten Bilanzsumme des Unternehmens und dem Vermögen aller anspruchsberechtigten Verträge (insbesondere Deckungsrückstellung, Überschussguthaben, Rückstellung für Beitragsrückerstattung).
2. Es werden die Bewertungsreserven abgetrennt, die auf den Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfallen, der kollektive Mittel für die zukünftige Überschussbeteiligung des Bestandes enthält.

#### Grundsätze und Maßstäbe für die Zuordnung und Verwendung der Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

##### Überschusszuordnung auf Bestands- bzw. Überschussgruppen

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir fassen deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits-, Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Innerhalb einer Bestandsgruppe kann ggf. durch die Bildung von Überschussgruppen weiter differenziert werden.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Einzelrentenversicherungen nach dem AltZertG oder – falls die Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung einen Tarifzusatz "K" enthält – zur Be-

standsguppe der Kollektivrentenversicherungen nach dem Alt-ZertG. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen dieser Gruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze (Deklaration) wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

#### **Widerrufliche und unwiderrufliche Zuordnung von Überschüssen auf Ihre Versicherung**

(5) Die Überschussbeteiligung für Ihre Versicherung erfolgt bis zum Rentenbeginn in Form von jährlichen Überschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Sonderschlusszahlung). Die jährlichen Überschussanteile umfassen sowohl widerruflich als auch unwiderruflich zugeordnete Überschussanteile. Die Beschreibung der widerruflichen und unwiderruflichen Überschussanteile entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Absätzen 8 und 9, für die Aufteilung der Überschussanteile auf widerrufliche und unwiderrufliche Überschüsse beachten Sie zusätzlich Absatz 10.

Bei laufenden Renten erfolgt die Überschussbeteiligung in Form von höheren Rentenzahlungen. Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Jährliche Überschussanteile ordnen wir Ihrem Vertrag jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres rechnerisch zu, erstmalig zum Ende des ersten Versicherungsjahres. Bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Tod innerhalb eines Versicherungsjahres verfallen die Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zum Ende des Versicherungsjahres zugeordnet würden. Die jährlichen Überschussanteile ergeben sich aus Zins- und ggf. Risikoüberschussanteilen, die in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals\*) festgesetzt werden, sowie – bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung – ggf. einem Kostenüberschussanteil, der sich in Prozent des überschussberechtigten Beitrags bemisst. Den Kostenüberschussanteil erhalten Sie erstmals am Ende des 16. Versicherungsjahres, wenn Ihre jährlichen Eigenbeiträge einen Mindestbetrag erreichen. Dieser erforderliche Mindestbetrag wird jährlich deklariert und kann sich daher im Vertragsverlauf verändern. Seine im jeweiligen Deklarationszeitraum aktuell gültige Höhe können Sie Ihren Vertragsunterlagen sowie während der Vertragslaufzeit Ihrer jeweiligen Jahresinformation entnehmen. Endet die Beitragszahlungspflicht vor Ende des 16. Versicherungsjahres, entfällt der Kostenüberschussanteil. Die Überschussanteilsätze in der Aufschubdauer und in der Phase des flexiblen Rentenübergangs können voneinander abweichen.

#### **Beteiligung an den Bewertungsreserven**

(7) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) zur Gutschrift fällig. Dem einzelnen Vertrag wird verursachungsorientiert ein Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zugeordnet.

Um die verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag zuzuordnen, werden jährlich ab Beginn des Vertrages als Beteiligungsgewicht das Deckungskapital und das ggf. vorhandene unwiderrufliche Überschussguthaben zum Stichtag 31.12. zum Beteiligungsgewicht des Vorjahres addiert. Für den Gesamtbestand wird die Summe aus den Beteiligungsgewichten der einzelnen Verträge gebildet. Der Anteilsatz des einzelnen Vertrages ergibt sich aus dem Verhältnis des Beteiligungsgewichts des Vertrages zum Beteiligungsgewicht des Bestandes.

Der Anteilsatz wird aus den Werten zum 31.12. des Vorjahres gebildet und gilt vom 1.3. des laufenden Geschäftsjahres bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres.

Den so zugeordneten Betrag teilen wir dem Vertrag bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) zur Hälfte zu.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Tod oder bei Kündigung ausgezahlt, bei Verrentung wird sie mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der Rente verwendet (vgl. Absatz 13).

Um die Auswirkungen von plötzlichen und kurzfristigen Schwankungen des Kapitalmarkts für den Versicherungsnehmer abzufedern, können wir jährlich eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Promille des aktuellen Beteiligungsgewichts Ihres Vertrages deklarieren.

Die Deklaration der Mindestbeteiligung ist nur für Verträge gültig, deren Ansparphase im laufenden Geschäftsjahr durch den Beginn der Rentenzahlungen beendet wird. Bei Tod und Kündigung deklarieren wir keine Mindestbeteiligung. Im Folgejahr kann die Mindestbeteiligung absinken, ggf. sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Die Mindestbeteiligung wird ausgezahlt, wenn der sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebende gesetzliche Wert unter die Mindestbeteiligung fällt, ansonsten wird der gesetzlich vorgesehene Wert fällig.

Weitere Informationen zu Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht.

#### **Überschussverwendung**

##### **Verwendung von widerruflich zugeordneten Überschüssen vor Rentenbeginn**

(8) Widerruflich zugeordnete Überschüsse werden für das System Überschussfonds verwendet. Nachfolgend erläutern wir Ihnen, was die Widerruflichkeit des Überschussfonds bedeutet und wann Sie welche Leistungen hieraus erhalten.

Der Überschussfonds wird in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (als Teil des Schlussüberschussanteilsfonds) geführt und darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Die für Sie im Überschussfonds geführten Überschüsse stärken die Sicherheit (Solvenz) des Versicherungsunternehmens zugunsten der Versichertengemeinschaft und dienen z.B. dazu, Schwankungen in der Solvenzkapitalanforderung auszugleichen, weshalb sie noch widerruflich sind.

Die für Sie im Überschussfonds geführten widerruflichen Überschüsse werden jährlich insgesamt neu deklariert und können durch eine Änderung der Deklaration absinken, ggf. sogar insgesamt entfallen, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein. Die frei werdenden Überschüsse verwenden wir nur für Belange der Versichertengemeinschaft (vgl. Absatz 2). Sie können z.B. zur Erhöhung der freien RfB und damit zur Verstärkung der Überschussbeteiligung herangezogen werden. Des Weiteren können die Überschüsse im Überschussfonds, falls es wegen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, eine höhere Lebenserwartung für die Berechnung der Deckungsrückstellung zugrunde zu legen, zur Sicherung Ihrer garantierten Rente herangezogen werden (vgl. Absatz 11). Eine Kürzung der Überschüsse im Überschussfonds kann zu Ihren Gunsten auch dazu verwendet werden, die frei werdenden bislang widerruflich zugeordneten Beträge Ihnen nach den dafür gelten-

den allgemeinen Kriterien unwiderruflich gutzuschreiben (vgl. Absatz 10).

Eine Kürzung des Überschussfonds erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Zum Ende der Ansparphase Ihres Vertrages werden Ihnen die widerruflichen Überschüsse im Überschussfonds – soweit vorhanden – in voller Höhe unwiderruflich gutgeschrieben.

Bei Tod werden die Überschüsse im Überschussfonds – soweit vorhanden – in voller Höhe, bei Kündigung gekürzt ausgezahlt. Bei der Kürzung im Falle einer Kündigung wird unter anderem die aktuelle Kapitalmarktsituation berücksichtigt. Hierfür gilt: Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal 10 Jahre, liegt, werden die widerruflich zugeordneten Überschussbeträge bei Kündigung wie folgt reduziert:

Die zum Kündigungstermin vorhandene Summe aus dem Deckungskapital des Vertrages und der bis zur Kündigung widerruflich zugeordneten Beträge aus dem Überschussfonds wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,07-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere (in Prozent) und dem Durchschnittswert derselben für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal 10 Jahre, gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag das Deckungskapital bei Kündigung, so wird der Differenzbetrag als zusätzlicher Rückkaufswert aus dem Überschussfonds ausgezahlt. Andernfalls wird kein zusätzlicher Rückkaufswert aus dem Überschussfonds zugeteilt.

Zum Rentenbeginn wird aus dem Überschussfonds mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen eine zusätzliche lebenslange Rente finanziert, die zu den gleichen Zeitpunkten wie die versicherte Rente gezahlt wird.

#### **Verwendung von unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüssen vor Rentenbeginn**

(9) Für die Zeit bis zum Rentenbeginn werden die unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüsse für das System Verzinliche Ansammlung verwendet. Die unwiderruflichen Überschussanteile werden verzinlich angesammelt und bei Tod oder Kündigung vor Rentenbeginn ausgezahlt. Zum Rentenbeginn wird das verzinlich angesammelte Überschussguthaben mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für eine zusätzliche lebenslange Rente verwendet, die zu den gleichen Zeitpunkten wie die versicherte Rente gezahlt wird.

Überschüsse, die sich in der Verzinlichen Ansammlung befinden, sind ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich gutgeschrieben.

#### **Jährliche Aufteilung der Überschüsse auf widerrufliche und unwiderrufliche Überschüsse**

(10) Die Aufteilung der Überschüsse auf den Überschussfonds und das System Verzinliche Ansammlung erfolgt nach einem versicherungsmathematisch anerkannten Verfahren unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlich vorgegebener Solvenzbestimmungen. Hierbei werden möglichst schnell Solvenzmittel für Ihren Vertrag im Überschussfonds aufgebaut. Um dies zu erreichen, werden die jährlichen Überschüsse bis zu einem gewissen Anteil dem Überschussfonds widerruflich zugeordnet. Darüber hinausgehende Überschüsse werden gemäß dem System Verzinliche Ansammlung unwiderruflich gutgeschrieben.

In den ersten Versicherungsjahren wird ein großer Teil, ggf. sogar der gesamte Teil der Überschüsse Ihrem Vertrag widerruflich zugeordnet und für das System Überschussfonds verwendet. Nur ein geringer, ggf. kein, Teil wird Ihnen sofort unwiderruflich gutgeschrieben. In späteren Jahren – bei entsprechender Laufzeit – wird normalerweise ein großer Anteil der Überschüsse dem System Verzinliche Ansammlung unwiderruflich gutgeschrieben.

Im Wesentlichen orientiert sich die Ermittlung des Anteils der Überschüsse, die Ihnen unwiderruflich gutgeschrieben werden, an den folgenden Maßstäben:

- an der Anzahl der bereits abgelaufenen Vertragsjahre Ihrer Versicherung,
- an der aktuellen Solvenzsituation und einer angemessenen Stärkung dieser unter Berücksichtigung der kapitalmarktbedingten Volatilität der Solvenzkapitalanforderung,
- an einem kapitalkostengünstigen Aufbau von Solvenzmitteln zu Gunsten der Leistungen, die wir Ihnen erbringen können,
- sowie nach Möglichkeit an einer Verstetigung der Überschussbeteiligung.

Zusätzlich können auf Grundlage dieser Kriterien Anteile der widerruflichen Überschüsse aus dem Überschussfonds zu Ihren Gunsten in das System Verzinliche Ansammlung umgebucht werden. Die umgebuchten Überschüsse sind Ihnen ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich gutgeschrieben.

Die Aufteilung der Überschüsse auf den Überschussfonds und das System Verzinliche Ansammlung wird jährlich deklariert. Die konkreten Auswirkungen auf Ihren Vertrag können Sie jährlich Ihrer Jahresinformation entnehmen.

#### **Verwendung von Überschüssen zur Sicherung der garantierten Rente**

(11) Falls es für die Berechnung der Deckungsrückstellung wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, eine höhere Lebenserwartung für die Berechnung der für die Garantie notwendigen Rückstellungen zu verwenden, können von diesem Zeitpunkt an die jährlichen Überschüsse auch zur Sicherung der garantierten Rente herangezogen werden. Insofern stehen diese Beträge nicht mehr für die Überschussbeteiligung zur Verfügung. Eine entsprechende Festlegung kann mit der jährlichen Überschussdeklaration erfolgen. Über eine solche Änderung informieren wir Sie im Rahmen Ihrer Jahresinformation. Bei Beendigung der Versicherung vor Rentenbeginn durch Tod oder Kündigung werden diese zusätzlichen Deckungsmittel in dem Maße ausgeschüttet, in dem sie als Überschüsse zur Auszahlung gelangt wären.

Zum Beginn der Rentenzahlung werden der Überschussfonds und die Beteiligung an den Bewertungsreserven (Sonderschlusszahlung) mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für eine Erhöhung der garantierten Rente verwendet (vgl. Absatz 13). Falls es jedoch für die Berechnung der Deckungsrückstellung wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, eine höhere Lebenserwartung für die Berechnung der Deckungsrückstellung zugrunde zu legen, können der Überschussfonds und die Sonderschlusszahlung auch zur Sicherung der garantierten Rente herangezogen werden. Eine entsprechende Festlegung kann mit der jährlichen Überschussdeklaration erfolgen. Über Änderungen informieren wir Sie jährlich im Rahmen Ihrer Jahresinformation.

#### **Verwendung von Überschüssen im Rentenbezug**

(12) Für die Zeit ab Beginn der Rentenzahlungen können Sie mit uns eines der folgenden Überschuss-Systeme für die gesamte Rentenzahlungsdauer vereinbaren:

- **Rentenerhöhung**  
Die Rente erhöht sich jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, um den jeweils für das Erhöhungsjahr festgelegten Prozentsatz der im Vorjahr erreichten Rente. Diese Rentenerhöhung ist nach erfolgter Zuweisung eine zusätzliche, sofort beginnende garantierte Rente auf Lebenszeit, die zu den gleichen Zeitpunkten wie die versicherte Rente gezahlt wird.
- **Steigende Bonusrente**  
Die Steigende Bonusrente wird ab Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Sie unterstellt einen im Rahmen der jährlichen Deklaration festgelegten Prozentsatz als Steigerung der Gesamrente (garantierte Rente zuzüglich Steigende Bonusrente) für künftige Jahre. Sie führt somit zu einem steigenden Verlauf

der Gesamrente, sofern sich die Deklaration der Überschussanteilsätze nicht verändert.

Die konkrete Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt jeweils nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (vgl. Absatz 13) im Rahmen der jährlichen Deklaration der Überschussanteilsätze.

Die infolge der jährlichen Deklaration jeweils erreichte Höhe der Steigenden Bonusrente ist nicht garantiert. Da die künftige Überschussbeteiligung nicht vorhersehbar ist, kann die Steigende Bonusrente weiter ansteigen oder absinken oder ggf. sogar entfallen. So kann eine Herabsetzung der Überschussanteilsätze für die gesamte Steigende Bonusrente, die jährlich neu festgelegt werden, erforderlich werden, wenn z. B. die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft stärker als angenommen steigt oder der Kapitalmarkt sich schwächer als bei der Festsetzung der Steigenden Bonusrente erwartet entwickeln sollte. Hierdurch ist ein Absinken der erreichten Gesamrente im Zeitablauf möglich. Eine Absenkung der Leistung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen.

Ein Wechsel zwischen den Überschuss-Systemen der Rentenbezugszeit ist bis zum Rentenbeginn jederzeit möglich; nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr wechseln.

#### **Versicherungsmathematische Hinweise**

(13) Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt. Bei der Tarifikalkulation haben wir im Wesentlichen eine aus der geschlechtsabhängigen Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitete und vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel verwendet und als Rechnungszins 1,75 % angesetzt. Für die Herleitung geschlechtsunabhängiger Sterbetafeln verwenden wir anerkannte aktuarielle Fachgrundsätze.

Bei Rentenversicherungen wird aus dem bis zum Rentenbeginn entstandenen Überschussguthaben (verzinsliches Ansammlungsguthaben, Überschussfonds, Beteiligung an den Bewertungsreserven) zum Rentenbeginn eine Rente mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen gebildet.

Falls es wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, andere als für die Beitragskalkulation verwendete Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu verwenden, können die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) oder deren Rechtsnachfolger empfohlenen Rechnungsgrundlagen als gültige Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Die Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt auf Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese werden nach den jüngsten Erfahrungen des Unternehmens über die tatsächlichen Verhältnisse im Versicherungsbestand festgelegt und laufend geprüft.

#### **Information über die Höhe der Überschussbeteiligung**

(14) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigste Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts und die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den unverbindlichen Beispielrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

\*) Das überschussberechtigende Deckungskapital ist das am Ende des Versicherungsjahres vorhandene, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital.

### **III. Leistungsauszahlung**

#### **§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(2) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Sind Renten noch ausbezahlt worden, obwohl sie wegen Ihres Todes nicht mehr zu zahlen gewesen wären, so sind diese an uns zurückzuzahlen.

(3) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

#### **§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

Bei Inanspruchnahme von Leistungen können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

#### **§ 7 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter für den Erlebensfall. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a EStG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

#### **§ 8 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?**

Fällige Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 BGB in 3 Jahren. Die Frist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die entsprechenden Ansprüche entstanden sind und Sie Kenntnis hiervon erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Die Ansprüche verjähren jedoch ohne Rücksicht auf Ihre Kenntnis oder eine grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer jeweiligen Entstehung an.

## IV. Beitragszahlung

### § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

#### Beitragsänderung

(4) Sie können zur nächsten Beitragsfälligkeit die Reduzierung Ihrer Beiträge bis zum festgelegten Mindestbeitrag von 60 EUR jährlich verlangen. Wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind und weniger als den steuerlich relevanten Mindesteigenbeitrag gemäß § 86 EStG zahlen, kommt es zu einer Zulagenkürzung (vgl. steuerliche Informationen).

(5) Sie können zur nächsten Beitragsfälligkeit die Erhöhung Ihrer Beiträge verlangen, solange die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und ggf. geleisteten Zuzahlungen (vgl. § 11) innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet

(6) Durch die Reduzierung bzw. Erhöhung Ihres Beitrags ändert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

### § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. § 9 Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

#### Einlösungsbeitrag

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

#### Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug

befinden. In diesem Fall lassen wir Ihre Versicherung ruhen. Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

Voraussetzung für unsere Kündigung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht beitragspflichtig fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

### § 11 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zuzahlungen erhöhen?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlungen jederzeit Zuzahlungen auf Ihre Versicherung leisten und damit die vereinbarten Versicherungsleistungen erhöhen.

(2) Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet.

(3) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnermäßigen Alter und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

### § 12 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden spätestens zum 1. des Folgemonats Ihrem Vertrag gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnermäßigen Alter und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

### § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit mit Frist von einem Monat schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug (Stornogebühr).

Dieser Abzug für erhöhte Verwaltungsaufwendungen beträgt 50 EUR. Er wird bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhoben.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Abzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die dem Abzug zugrunde liegenden

Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

(2) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und Ihrer Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren seit der Beitragsfreistellung, dann wird die garantierte Rente mit den vor der Beitragsfreistellung geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert.

(4) Für die Bildung der Rente gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.

## V. Kosten

### § 14 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 43 Absatz 2 RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Bei Zuzahlungen und Zulagen werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils als Vomhundertsatz abgezogen.

### § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Durchführung der internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der pauschale Abgeltungsbetrag im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt oder wesentlich zu hoch ist, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird dieser entsprechend herabgesetzt.

Nähere Angaben entnehmen Sie den Ihren Vertragsunterlagen beigefügten Informationen gemäß § 7 VVG.

## VI. Vorzeitige Beendigung

### § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

#### Kündigung des Vertrages mit förderschädlicher Auszahlung des Rückkaufwertes

(1) Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten bzw. vorverlegten Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.

(2) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert nach § 169 VVG (vgl. Absätze 3 und 5)
- vermindert um den Abzug und um die gewährte staatliche Förderung (vgl. Absatz 4)
- ggf. unter Berücksichtigung von gemäß § 2 für Wohneigentum verwendetem Kapital (vgl. Absatz 4) sowie die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz 6).

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

(3) Der Rückkaufswert ist das zum Schluss der Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 14.

(4) Vom so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug (Stornogebühr). Dieser Abzug für erhöhte Verwaltungsaufwendungen beträgt 100 EUR. Er wird bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhoben.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Abzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

Sofern Sie gemäß § 2 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufwertes berücksichtigt.

Bei einer Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufwertes handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Vom Rückkaufswert müssen wir die gewährte staatliche Förderung (Zulagen und ggf. zusätzlich gewährte steuerliche Vorteile) einbehalten und an die ZfA auszahlen. Näheres entnehmen Sie bitte den steuerlichen Informationen.

(5) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszu-schließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. § 169 Absatz 6 VVG).

(6) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüsse sowie die Ihnen rechnerisch zugeordneten Anteile Ihres Überschussfonds aus, soweit dies nach § 4 Absatz 8 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 4 Absatz 7 rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven.

(7) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen

auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen entnehmen.

### **Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

(8) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag mit Ausnahme eines reinen Darlehensvertrages übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Stichtag für die Berechnung des gebildeten Kapitals zur Übertragung auf einen anderen Vertrag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Das gebildete Kapital wird um einen Abzug gemäß Absatz 4 herabgesetzt.

Beitragsrückstände werden bei der Berechnung berücksichtigt.

(10) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen können Sie den entsprechenden Tabellen entnehmen.

(11) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

## **VII. Ihre Obliegenheiten**

### **§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Ihre Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens sobald wie möglich mit, da sonst Nachteile für Sie entstehen können. Auch wenn Sie den Inhalt einer Mitteilung nicht kennen, wird diese wirksam, wenn wir sie mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift absenden.

(3) Wollen Sie die Bundesrepublik Deutschland für längere Zeit verlassen, dann nennen Sie uns bitte eine Person Ihres Vertrauens, die berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland unsere Mitteilungen für Sie anzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## **VIII. Sonstiges**

### **§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung und die erwirtschafteten Erträge.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der

Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

### **§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt. Es ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### **§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird 2 Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

## **C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen**

Im Text der Versicherungsbedingungen nehmen wir Bezug auf einige Gesetze und Verordnungen. Dabei verwenden wir folgende Abkürzungen:

AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
RechversV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

falls Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie Ihre Versicherung planmäßig erhöhen können, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen.

## **Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) / RiesterRente Plus**

### **Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?**

#### **Anpassungsvereinbarung**

(1) Ihr Beitrag für diese Versicherung erhöht sich im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 %. Stattdessen kann auch vereinbart sein, dass sich Ihr Beitrag für diese Versicherung jeweils um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz von 5 bis 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

(2) Beitragserhöhungen im Rahmen der Anpassungsvereinbarung erfolgen maximal bis zu den höchstmöglichen Beträgen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, dabei werden Zulagen berücksichtigt.

(3) Falls die Erhöhungen einen Mindestbeitrag von jährlich 24 EUR nicht erreichen, können sie in einzelnen Jahren entfallen.

(4) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(5) Die Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch höchstens solange Sie nicht älter als 62 Jahre sind.

### **Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?**

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### **Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?**

(1) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnermäßigen Alter, der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(2) Das in den Versicherungsbedingungen für die RiesterRente Plus beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Vertrag behandelt wird.

### **Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?**

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen und auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

### **Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.